



Jahrgang 33, Nr. 12 vom 30.11.2022

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Amtlicher Teil

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.10.2022	Seite 116
Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.10.2022	Seite 116
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 14.11.2022	Seite 116
Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 14.11.2022	Seite 118
Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 17.10.2022	Seite 118
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Königs Wusterhausen am 27.10.2022	Seite 119
Beschluss der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Niederlehme am 26.10.2022	Seite 119
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Senzig am 18.10.2022	Seite 119
Beschlüsse und Anträge der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wernsdorf am 01.11.2022	Seite 119
Beschlüsse und Antrag der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zeesen am 17.10.2022	Seite 120
Beschluss und Antrag der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zernsdorf am 19.10.2022	Seite 120
Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	Seite 121
Hinweis zur Bekanntmachung der Fünften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	Seite 121

Impressum

Herausgeber:	Stadt Königs Wusterhausen, Die Bürgermeisterin
Herstellung:	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. (03375) 273-330, E-Mail: presse@stadt-kw.de
Verantwortlich:	Ursula Schlecht
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Auflage:	20.000
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „Rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
Druck:	Berliner Zeitungsdruck

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.10.2022

10-22-185 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Königs Wusterhausen - Elternzeitvertretung -

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

Frau Miriam Roßdeutscher wird mit Wirkung vom 15.11.2022, befristet bis zum 30.09.2023 als Elternzeitvertretung für Frau Weigelt, zur Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Königs Wusterhausen bestellt.

Ja-Stimmen: 21, Stimmenthaltungen: 2

10-22-173 Offener Brief an die Bundesregierung

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen offenen Brief der Stadtverordnetenversammlung an die Bundesregierung im Namen der Stadt zu versenden sowie im nächsten Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie wird darüber hinaus darum ersucht, den Brief umgehend mittels Pressemitteilung der Stadt Königs Wusterhausen bekannt zu machen.

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 6, Stimmenthaltungen: 1

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.10.2022

10-22-186 Besetzung der Stelle Büroleiter*in

Ja-Stimmen: 22, Stimmenthaltungen: 4

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 14.11.2022

90-22-140 Bauprogramm Am Waldrand (Am Steinberg bis Bergweg) im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen - privat finanzierter Straßenbau

Der Hauptausschuss beschließt:

Bauprogramm mit Abschnittsbildung für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen OT Zeesen Privat finanzierter Straßenbau

Anlage/Erschließungsanlage: Am Waldrand
(Straße, Weg, Platz) (Am Steinberg bis Bergweg)

Einstufung: Kategorie 1 – Anliegerstraße (x)

Art und Umfang der Anlage/ Erschließungsanlage:

Bauweise:

Ist-Zustand:

Die Erschließungsanlage Am Waldrand beginnt an der Einmündung Am Steinberg und endet an der Einmündung Bergweg. Sie erstreckt sich über eine Länge von ca. 430 m. Die Breite der öffentlichen **Verkehrsfläche** der Erschließungsanlage variiert zwischen ca. 6 m (ausgehend von der Einmündung Am Steinberg, über eine Länge von ca. 60 m) und ca. 10 m (im weiteren Verlauf der Erschließungsanlage). Die Erschließungsanlage befindet sich derzeit in einem unbefestigten Zustand und weist zahlreiche Unebenheiten auf, die teilweise mit Schotter provisorisch aufgefüllt wurden. Die Verkehrssicherheit kann nicht mehr gewährleistet werden.

Eine **Oberflächenentwässerungsanlage** ist nicht vorhanden. Die Oberflächenentwässerung erfolgt gegenwärtig durch Versickerung, sowohl im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche als auch durch Abfließen des Oberflächenwassers auf die angrenzenden Grundstücke. Dadurch entstehen Ausspülun-

gen im Verkehrsflächenbereich, die bei Starkregenereignissen zu einer eingeschränkten Befahrbarkeit führen.

Eine **Straßenbeleuchtungsanlage** ist nicht vorhanden.

Zufahrten/Zugänge sind überwiegend unbefestigt.

Vereinzelt stehen in den Seitenbereichen der öffentlichen Verkehrsfläche Bäume.

Soll-Zustand:

Im Rahmen dieser Baumaßnahme wird erstmalig endgültig eine **Mischverkehrsfläche** hergestellt. Die Herstellung erfolgt in Pflasterbauweise. Sie beginnt Am Steinberg und erfolgt bis zum Föhrenweg (Länge ca. 60 m) in einer Ausbaubreite von ca. 3,40 m (zzgl. Borde). Im weiteren Verlauf (Föhrenweg bis Bergweg) wird die Mischverkehrsfläche in einer Breite von ca. 5,00 m (zzgl. Borde) hergestellt und schließt an den bereits hergestellten Einmündungsbereich Bergweg an. Die Mischverkehrsfläche wird mit einem wechselnd einseitigen Quergefälle hergestellt. Beidseitig der Mischverkehrsfläche werden überfahrbare Bankette aus Schotterrasen angelegt. Die daran anschließenden Seitenbereiche werden mit Mutterboden aufgefüllt, angeglichen und mit Rasensaatgut begrünt.

Zur Sicherung der **Oberflächenentwässerung** wird im Bereich Am Steinberg bis Föhrenweg unterhalb der Mischverkehrsfläche ein Regenwasserkanal (DN 300) eingebaut, in den das Oberflächenwasser über zwei Regenwasserschächte geführt wird. Der Kanal bindet an den Schacht Am Steinberg an, sodass das Oberflächenwasser Am Waldrand in den vorhandenen Regenwasserkanal Am Steinberg gelangt und von dort aus weitergeleitet werden kann.

Im Bereich Föhrenweg bis Bergweg werden wechselnd einseitige Mulden in einer Breite von ca. 1,50 m angelegt, in die das Oberflächenwasser über das wechselnde Quergefälle der Mischverkehrsfläche gelangt, von wo aus es zur Versickerung gebracht wird. Die Versickerungsmulden werden mit Rasensaat begrünt. Zur Sicherung der Mulden und in den Einmündungsbereichen werden Poller gestellt.

Die **Straßenbeleuchtungsanlage** wird erstmalig endgültig hergestellt. Dazu werden verzinkte Stahlrohrmaste, bestückt mit LED – Leuchten, in einem Abstand von ca. 25 m und einer Lichtpunkthöhe von ca. 5 m gestellt.

Im Zuge der Baumaßnahme sind **Baumfällungen** und **Baumpflanzungen** erforderlich.

Der Bau der **Wartefläche für den Bus**, inclusive Einbau der Kassler Borde und der Verbreiterung der Fahrbahn im Haltestellenbereich erfolgt im Zuge der Baumaßnahme. Die Kosten dafür werden durch die Stadt übernommen.

Die Herstellung von **Grundstückszufahrten bzw. Grundstückszugängen** ist nicht Bestandteil der Baumaßnahme und folglich dieses Bauprogramms. Es erfolgt lediglich die Anschotterung an Zufahrten bzw. die Anpassung bestehender Zufahrten an die Mischverkehrsfläche.

Materialien: Mischverkehrsfläche:
10 cm Betonsteinpflaster
4 cm Pflasterbettung
25 cm Schottertragschicht
21 cm Frostschuttschicht
ca. 60 cm Gesamtaufbau

Sollten Grundstückseigentümer die Herstellung von Zufahrten bzw. Zugängen (nach schriftlicher Beantragung bei der Stadt) eigenverantwortlich durch ein leistungsfähiges Bauunternehmen durchführen lassen, so gilt folgender Ausbaugrad als festgelegt:

Zufahrten:
8 cm Betonsteinpflaster
4 cm Pflasterbettung
25 cm Schottertragschicht
ca. 37 cm Gesamtaufbau

Zugänge:
8 cm Betonsteinpflaster
4 cm Pflasterbettung
18 cm Schottertragschicht
ca. 30 cm Gesamtaufbau

Belastungsklasse: 1,8 gemäß RStO 12 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)

Ausbauart: Mischprinzip

Das Bauprogramm liegt von Art und Umfang:
- im Rahmen des gemäß § 2 der gültigen **Erschließungsbeitragssatzung** dargestellten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, beitragsfähig nach BauGB

hier: - Mischverkehrsfläche
- Oberflächenentwässerungsanlage
- Straßenbeleuchtungsanlage
- Leitungsumverlegungen
- Baumfällungen, Baumpflanzungen (x)

- nicht beitragsfähig x
hier: - **Einmündungsbereiche in kreuzende Straßen**
- **Anschotterung an vorhandene Zufahrten**
- **Bushaltestelle / ggfs. Buswartehäuschen**

Zusätzliche Festlegungen:

Die Finanzierung der erstmaligen Herstellung der Mischverkehrsfläche, der Oberflächenentwässerung und der Straßenbeleuchtung erfolgt gemäß Verwaltungsvorschrift 2016 zum privat finanzierten Straßenbau.

Zwischen der Stadt Königs Wusterhausen und der bauausführenden Firma B & K Verkehrs- und Wirtschaftswegebau aus 15910 Bersteland OT Reichwalde (Erschließungsträger), wird ein Erschließungsvertrag (Vorfinanzierungsvertrag) vorbereitet.

Parallel werden zwischen dem Erschließungsträger und den Grundstückseigentümern privatrechtliche Kostenübernahmevereinbarungen geschlossen. Der Erschließungsvertrag wird erst dann geschlossen, wenn alle Grundstückseigentümer, gemäß Kostenübernahmevereinbarung, ihren Kostenanteil auf ein separates Konto der Stadt eingezahlt haben.

Die Stadt überwacht die planmäßige Durchführung der Baumaßnahme und refinanziert dem Erschließungsträger gemäß Erschließungsvertrag seine finanziellen Aufwendungen nach Baufortschritt und auf Grundlage seiner Rechnungslegung.

Mit der 100%igen Übernahme der Gesamtbaukosten für die erstmalig endgültige Herstellung der Mischverkehrsfläche, der Oberflächenentwässerung und der Straßenbeleuchtung durch die Grundstückseigentümer, gelten die Erschließungsbeiträge für diese Teileinrichtungen, gemäß BauGB, als dauerhaft abgegolten.

Voraussichtlicher Baubeginn: I. Quartal 2023

Voraussichtliches Bauende: III. Quartal 2023

Gesamtwertumfang für die Teileinrichtungen Mischverkehrsfläche, Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtungsanlage sowie Baumfällungen und -pflanzungen gemäß Angebot des Erschließungsträgers einschließlich Planungs- und Vermessungsleistungen sowie Baugrund u. Artenschutzgutachten:

440.603,49 € Brutto (Festpreis)

Ja-Stimmen 10

90-22-141 Bauprogramm Heinrich-Heine-Straße im OT Kablow
Der Hauptausschuss beschließt:

Bauprogramm für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen OT Kablow
– privat finanzierter Straßenbau –

Anlage/Erschließungsanlage: Heinrich-Heine-Straße
(Straße, Weg, Platz)

Einstufung: Kategorie 1 **Anliegerstraße (X)**

Art und Umfang der Anlage/ Erschließungsanlage:

Die **Erschließungsanlage** beginnt an der Fontanestraße und endet an der Zernsdorfer Straße. Sie weist eine Gesamtlänge von ca. 250 m auf.

Bauweise:

Ist-Zustand:

Die **Breite der Verkehrsfläche** der Erschließungsanlage variiert zwischen 6 m und 14 m. Die Verkehrsfläche befindet sich derzeit noch in einem unbefestigten Zustand und weist eine Vielzahl von Schadstellen und Unebenheiten auf. Lediglich die Einmündungsbereiche zur Fontanestraße bzw. zur Zernsdorfer Straße wurden bereits ausgebaut.

Im gesamten Verkehrsflächenbereich stehen Bäume, zum Teil mittig der Straße.

Bedingt durch die Lage der Kita wird die Erschließungsanlage besonders stark frequentiert.

Eine geregelte **Oberflächenentwässerungsanlage** ist nicht vorhanden. Das Oberflächenwasser verbleibt zumeist im Bereich der Verkehrsfläche bzw. fließt ungeordnet in die Seitenbereiche der Straße. Nur notdürftig wurden ganz vereinzelt Mulden geschaffen, deren Versickerungsfunktion jedoch sehr eingeschränkt ist.

Entlang der KITA ist bereits ein einseitig befestigter **Gehweg** über eine Länge von ca. 20m vorhanden.

Ebenso sind im gleichen Bereich befestigte **Parkstellflächen** vorhanden.

Eine zeitgemäße **Straßenbeleuchtungseinrichtung** ist vorhanden.

Zum Teil sind befestigte **Zufahrten** vorhanden.

Soll-Zustand:

Im Rahmen dieser Baumaßnahme wird die **Mischverkehrsfläche** erstmalig endgültig hergestellt. Dazu wird an die bereits hergestellten Einmündungsbereiche angeschlossen. Der Ausbau der Mischverkehrsfläche erfolgt in einer Breite von ca. 3,80 m in Pflasterbauweise mit wechselnden einseitigem Gefälle. Die Mischverkehrsfläche wird mit Betonborden eingefasst. Daran werden beidseitig ca. 0,50 m breite Bankettstreifen aus Schotterrasen angelegt.

Die verbleibenden Flächen bis zu den Grundstücksgrenzen heran werden mit Rasenansaat begrünt.

Die erstmalig herzustellende Mischverkehrsfläche wird höhenmäßig an den entlang der Kita gepflasterten **Gehweg** angepasst.

Die befestigten **Parkstellflächen** bleiben bestehen, wobei die mit Rasengittersteinen befestigten Stellflächen höhenmäßig angepasst und an die Mischverkehrsfläche angebunden werden.

Im Zuge der Baumaßnahme sind **Baumfällungen** und **Baumpflanzungen** erforderlich.

Zur Sicherung der **Oberflächenentwässerung** werden einseitig Versickerungsmulden in einer Breite von ca. 1,50 m hergestellt. Über das Quergefälle der Mischverkehrsfläche in Richtung Fahrbahnrand, wird das anfallende Oberflächenwasser zumeist über Tiefborde / Bankettstreifen in die Versickerungsmulden geleitet. Zur Sicherung der Mulden werden Poller gestellt.

Die **Straßenbeleuchtungseinrichtung** bleibt unverändert bestehen.

Die Herstellung von Grundstückszufahrten/-zugänge ist nicht Bestandteil der Baumaßnahme und folglich dieses Bauprogramms. Es erfolgt lediglich eine Anschotterung an Zufahrten bzw. die Anpassung bestehender Zufahrten an die Mischverkehrsfläche.

Materialien: Mischverkehrsfläche: 8 cm Betonsteinpflaster
4 cm Pflasterbettung
35 cm Schottertrag-/
Frostschuttschicht
47 cm Gesamtaufbau

Sollten Grundstückseigentümer die Herstellung von Zufahrten bzw. Zugängen (nach schriftlicher Beantragung bei der Stadt) eigenverantwortlich durch ein leistungsfähiges Bauunternehmen durchführen lassen, so gilt folgender Ausbaugrad als festgelegt:

Zufahrten: 8 cm Betonsteinpflaster
4 cm Pflasterbettung
25 cm Schottertragschicht
ca. 37 cm Gesamtaufbau

Zugänge: 8 cm Betonsteinpflaster
4 cm Pflasterbettung
18 cm Schottertragschicht
ca. 30 cm Gesamtaufbau

Belastungsklasse: 1,0 RstO 12 (Richtlinie für den standardisierten Oberbau)

Ausbauart: Mischprinzip

Das Bauprogramm liegt von Art und Umfang

- im Rahmen des gemäß § 2 der gültigen **Erschließungsbeitragssatzung** dargestellten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, beitragsfähig nach BauGB

hier:

**Mischverkehrsfläche
Oberflächenentwässerungseinrichtung
Baumfällungen / Baumpflanzungen
ggf. Leitungsumverlegung**
- nicht beitragsfähig

hier:

Maßnahmen am bestehenden Gehweg
Maßnahmen an den bestehenden Parkstellflächen, einschließlich deren Anbindung an die Mischverkehrsfläche

Zusätzliche Festlegung(en)

Die Finanzierung der erstmaligen Herstellung der Mischverkehrsfläche und der Oberflächenentwässerung erfolgt gemäß Verwaltungsvorschrift 2016 zum privat finanzierten Straßenbau.

Zwischen der Stadt Königs Wusterhausen und der bauausführenden Firma Tief- und Straßenbau Leyer GmbH, 15910 Krausnick-Groß Wasserburg (Erschließungsträger), wird ein Erschließungsvertrag (Vorfinanzierungsvertrag) vorbereitet.

Parallel wurden zwischen dem Erschließungsträger und den Grundstückseigentümern privatrechtliche Kostenübernahmevereinbarungen geschlossen. Der Erschließungsvertrag wird erst dann geschlossen, wenn alle Grundstückseigentümer, gemäß Kostenübernahmevereinbarung, ihren Kostenanteil auf ein separates Konto der Stadt eingezahlt haben.

Die Stadt überwacht die planmäßige Durchführung der Baumaßnahme und refinanziert dem Erschließungsträger gemäß Erschließungsvertrag seine finanziellen Aufwendungen nach Baufortschritt und auf Grundlage seiner Rechnungslegung.

Mit der 100%igen Übernahme der Gesamtbaukosten für die erstmalig endgültige Herstellung der Mischverkehrsfläche und der Oberflächenentwässerungseinrichtung durch die Grundstückseigentümer, gelten die Erschließungsbeiträge für diese Teileinrichtungen, gemäß BauGB, als dauerhaft abgegolten.

Voraussichtlicher Baubeginn: I. Quartal 2023

Voraussichtliches Bauende: II. Quartal 2023

Gesamtwertumfang für die Teileinrichtungen Mischverkehrsfläche, Oberflächenentwässerung sowie Baumfällungen- u. -pflanzungen gemäß Angebot des Erschließungsträgers einschließlich Planungs- und Vermessungsleistungen sowie Baugrund und Artenschutzgutachten: 173.870,44 € Brutto (Festpreis)
Ja-Stimmen 10

66-22-163 Festlegung Variante Brückenneubau Tiergarten
Der Hauptausschuss Königs Wusterhausen beschließt Folgendes: Die geplante Brücke im Bereich des Tiergartens in Königs Wusterhausen zur Querung des Pätzer Gewässers (Fanggraben) soll hinsichtlich der Materialität in der Variante 3 (Leichtmetall-Brücke) ausgeführt werden.
Ja-Stimmen 10

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 14.11.2022

10-22-183 Vergabe nach UVgO, Stadt Königs Wusterhausen, 25 interaktive Displays; Lieferleistung; Vergabe-Nr. 2022-211-Ö
Ja-Stimmen 11

40-22-201 Vergabe, Stadt Königs Wusterhausen, Mittags- und Vesperversorgung der Grundschulen/Horte der Stadt Königs Wusterhausen und der Ortsteile – Dienstleistungskonzession; Liefer- und Dienstleistung; Vergabe-Nr. 2022-134-Ö
Ja-Stimmen 9, Nein-Stimmen 1

61-22-180 Entbehrlichkeit eines Flurstücks im Ortsteil Wernsdorf
Ja-Stimmen 9, Stimmenthaltung 2

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 17.10.2022

10-22-172 Vergabe nach VgV, Stadt Königs Wusterhausen, Rahmenvertrag Postdienstleistungen
Ja-Stimmen: 7

65-22-169 Vergabe nach VOB, Stadt Königs Wusterhausen, Grundschule Wilhelm Busch, Innentüren mit Brandschutzanforderungen, 1. BA; Leistung: Bauleistung, Vergabe-Nr. 2022-182-Ö
Ja-Stimmen: 7

65-22-170 Vergabe nach VOB, Stadt Königs Wusterhausen, Errichtung Containeranlage Grundschule Zernsdorf; Leistung: Tiefbau, bauvorbereitende Arbeiten Containeranlage, Vergabe-Nr. 2022-199-Ö
Ja-Stimmen: 7

65-22-171 Vergabe nach VOB, Stadt Königs Wusterhausen, Errichtung Containeranlage Grundschule Zernsdorf; Leistung: Bauleistung
Ja-Stimmen: 7

67-22-168 Vergabe nach VOB, Stadt Königs Wusterhausen, Spielplatz Waldesruh Senzig; Leistung: Bauleistung; Vergabe-Nr. 2022-200-Ö
Ja-Stimmen: 7

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Königs Wusterhausen am 27.10.2022

10-21-229 Verwendung des Ortsteilbudgets Königs Wusterhausen 2022

Begünstigter / Maßnahme

Jugendrotkreuz Königs Wusterhausen **1.630,00 €**
(Schminkmaterialien, Schminkübungsköpfe und Übungsliegematten)

Ja-Stimmen: 7

Kirchengemeinde Deutsch Wusterhausen (Martinsumzug) **1.000,00 €**

Lasershow 1800,00 €: Ja-Stimmen:1, Nein-Stimmen:4, Enthaltungen:2

Werbemittel 300,00 €: Ja-Stimmen:6, Enthaltung:1

Verpflegung 700,00 €: Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen:1

Kirchengemeinde Deutsch Wusterhausen (Konzert)

500,00€

Werbemittel 300,00 €: Ja-Stimmen:6, Nein-Stimmen:1

Verpflegung 200,00 €: Ja-Stimmen:4, Nein-Stimmen:3

Förderverein Sender KW e.V. (Welle 370) **676,23 €**

Ja-Stimmen: 7

Förderverein Sender KW e.V. (Unterstützung des Weihnachtskonzertes) **400,00 €**

Ja-Stimmen: 7

10-22-196 Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel aus dem Ortsteilbudget Königs Wusterhausen für das Jahr 2022

Der Ortsbeirat hat in seiner Sitzung die Verwendungsnachweise für die folgenden Zuwendungen aus Mitteln des Ortsteilbudgets geprüft:

Beschlüsse:

Für die Zuwendungen unter Nummer 1 (WSG 81) wurde die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel festgestellt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 7

Für die Zuwendungen unter Nummer 2 (Königs Wusterhausener Feuerwehrverein e.V.) wurde die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel festgestellt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 7

Für die Zuwendungen unter Nummer 3 (Wir für EINE Welt e.V.) wurde die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel festgestellt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 7

Für die Zuwendungen unter Nummer 4 (WSV) wurde die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel festgestellt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 7

Für die Zuwendungen unter Nummer 5 (Förderverein Kabarett e.V.) wurde die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel festgestellt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 4, Enthaltungen: 3

Für die Zuwendungen unter Nummer 10 (20 Jahre Paul-Dinter-Halle) wurde die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel (geändert auf 488,50 Euro) festgestellt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 7

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Niederlehme am 26.10.2022

10-21-216 Verwendung des Ortsteilbudget Niederlehme 2022 Begünstigter

Volkssolidarität, Anschaffung von Geschirr für den CluNie **75,00 €**

aus dem Budget Ehrengaben/Jubiläen soll in die Verwendung

„Sonstige Verwendung“ fließen

500,00 €

Ja-Stimmen: 6

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Senzig am 18.10.2022

10-21-221 Verwendung des Ortsteilbudgets Senzig 2022

Begünstigter

Förderverein Grundschule – Kauf Requisiten

Aufführungen, **600,00 €**

z. B. Weihnachtsmarkt

Baumpflanzaktion **1.000,00 €**

Südstern Senzig – Kauf Veranstaltungsequipment

600,00 €

Förderverein Netzwerk Senzig – Druckkosten

500,00 €

Ja-Stimmen: 5

Beschlüsse und Anträge der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wernsdorf am 01.11.2022

10-21-218 Verwendung des Ortsteilbudgets Wernsdorf 2022

Begünstigter:

Anglerfreunde Krossinsee e.V. finanzieller

Zuschuss 100 Jahr Feier **1.000,00 €**

Beschluss vom 08.03.2022

Feuerwehr

2.000,00 €

Beschluss vom 08.03.2022

Volkssolidarität

500,00 €

Beschluss vom 10.05.2022

SV Frankonia Wernsdorf 1919 e.V.

1.600,00 €

Beschluss vom 01.11.2022

Ja-Stimmen: 3

AN/021/22-Wer

Antrag auf Aussetzung des Baus der Skabyer Straße

Der Ortsbeirat fordert die Verschiebung des Bauvorhabens Skabyer Straße in das Jahr 2024.

Begründung:

Das tägliche Leben in Deutschland hat sich zuletzt extrem verteuert. Für viele Menschen sind vor allem hohe Energiepreise und die hohe Inflation eine Herausforderung - erst recht, wenn weitere Belastungen wie die Beiträge für Straßenbaumaßnahmen hinzukommen.

Der russische Angriff auf die Ukraine und die daraus resultierende Krise auf den Energiemärkten führen zu einem spürbaren Einbruch der deutschen Wirtschaft. Die hohen Energie- und Lebensmittelpreise, die im kommenden

Jahr weiter ansteigen dürften, sorgen für deutliche Kaufkraftverluste. Sowohl Haushalte als auch Unternehmen sind deshalb auf weitere Unterstützung der Politik angewiesen. Mit der Verschiebung des Bauvorhabens wird ein kommunaler Anteil zur temporären Entlastung der Bürger (Anlieger) in Krisenzeiten geleistet.

Ja-Stimmen: 3

Beschlüsse und Antrag der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zeesen am 17.10.2022

10-21-219 Verwendung des Ortsteilbudgets Zeesen 2022

Begünstigter

Verein Fußballverein „FSV Eintracht 1910 KW e.V.“ für die Anschaffung von Gartenmöbelsets **750,00 €**

Förderverein der FFW Zeesen für die Anschaffung von 2 Gartenmöbelsets **1.340,00 €**

Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. für die Anschaffung von diversen Sportgeräten für die Jugendarbeit in Zeesen **1.006,00 €**

Zeesener Interessenverein e.V. für Kosten zur Ausrichtung des Zeesener Strandfestes 2022 für:

Sicherheitspersonal: **2.494,54 €**

Feuerwehr: **1.557,12 €**

DLRG-Sanitätsdienst: **1.070,00 €**

ALBA-Müllentsorgung: **407,58 €**

Ja-Stimmen: 5

AN/019/22-Zee

Aufstellung Hinweisschilder „Bitte Motor abstellen“

1. Aufstellung Hinweisschilder „Bitte Motor abstellen“
Der Ortsbeirat Zeesen stellt die Forderung zur Aufstellung von Hinweisschildern an den Bahnübergängen Schulstr. und Weidendamm zum Schutz der wartenden Personen und Anwohner, bei geschlossener Schranke.

Leider werden die Regeln der Straßenverkehrsordnung bei geschlossener Schranke an beiden Bahnübergängen nicht beachtet.

Die Aufstellung ist nach Prüfung durch den Ortsbeirat nur in Richtung „Dorf“ bzw. Schule dringend notwendig.

2. Prüfung zum Anbringen einer Zeitanzeige (Dauer der Schließung) am Bahnübergang

Ja-Stimmen: 6

Beschluss und Antrag der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zernsdorf am 19.10.2022

AN/020/22-Zer

Fluglärm im OT Zernsdorf

Antrag

Der Ortsbeirat Zernsdorf fordert die Bürgermeisterin der Stadt Königs Wusterhausen auf, sich strukturell in die relevanten Gremien und Prozesse der Anrainergemeinden des Berliner Flughafens „Willy Brandt“ einzubringen. Das Wirken der Bürgermeisterin ist darauf zu richten, dass vereinbarte Flugrouten eingehalten werden, eine wiederkehrende Messung des Fluglärms in allen betroffenen Ortsteilen stattfindet und gegebenenfalls eine für die Ortsteile lärmindernde Neufestlegung der Flurouten erfolgt.

Begründung:

In bestimmten Windlagen ist Zernsdorf erheblich vom Fluglärm der vom Flughafen Willy Brandt in Richtung Osten startenden Flugzeuge betroffen. Beobachtungen (digital zB über Flightradar und am Himmel) zeigen, dass

viele Flugzeuge erheblich von den vereinbarten Flugrouten abweichen und unmittelbar über dicht besiedeltes Gebiet fliegen. Vielfach knicken sie auch über diesen Gebieten in ihren Routen Richtung Süden ab und verlängern damit die Lärmbelastung.

Königs Wusterhausen und sein Ortsteil Zernsdorf ist in seiner Lage zum Flughafen nicht derart exponiert wie Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf. Es zeigt sich jedoch, dass das ununterbrochene und erfolgreiche Wirken dieser Gemeinden, ihre Belastungen zu senken oder Auswirkungen der Flughafennähe am liebsten gänzlich auszuschließen, zu einer Verschiebung der Verteilung der Belastung u.a. zu Lasten der Stadt Königs Wusterhausen geht.

Der Ortsbeirat Zernsdorf bekennt sich zum Flughafen Willy Brandt. Er sieht aber die Notwendigkeit, dass sich die Bürgermeisterin sichtbarer und ggf. in Allianz mit anderen – ebenso betroffenen Gemeinden, deren Interessen nicht von Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf adressiert werden, in den zuständigen Gremien dafür einsetzt, dass das Thema Fluglärm keine Aufgabe ist, die auf Kosten von anderen gelöst werden kann.

Ja-Stimmen: 6

10-21-215 Verwendung des Ortsteilbudgets Zernsdorf 2022

Begünstigter:

Förderverein Grundschule: Bewegungsangebot, Weihnachtsmarkt, Sitzmöglichkeiten **2.000,00 €**

Bürgerhausverein Zernsdorf: Halloween – Ausstattung Gruselkabinett **500,00 €**

SV Merkur Kablow-Ziegelei: Halloween – „Saures und Süßes“ Feuershow **500,00 €**

SV Zernsdorf e.V.: Kauf von Trikots für die Frauen –Fußballmannschaft **1.000,00 €**

Heimatverein Zernsdorf e.V.: Sicherheitsüberprüfung der Weihnachtsbeleuchtung, An- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung an den Laternen durch Fachfirma, Ersatzteile **750,00 €**

Ja-Stimmen: 6

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Anschrift des nachstehenden Bescheidempfängers ist unbekannt:

Herr Ahmad Tabel

Zuletzt wohnhaft:
Braunschweiger Str. 53
12055 Berlin

Bisherige Versuche zur Bekanntgabe des Bescheides oder zur Ermittlung des aktuellen Aufenthaltsortes des Bescheidempfängers blieben ergebnislos.

Daher erfolgt nunmehr die öffentliche Zustellung des Bescheides vom 13.09.2022 mit dem Aktenzeichen 32.88.10-25/2022.

Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung eine Frist von zwei Wochen vergangen ist.

Mit der Frist wird eine Widerspruchsfrist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Der Verwaltungsakt gilt nach Ablauf der Zustellungsfrist und einer weiteren Frist von einem Monat als formell bestandskräftig.

Der Verwaltungsakt kann während der Dienstzeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter bei der

Stadtverwaltung Königs Wusterhausen
Schlossstraße 3
15711 Königs Wusterhausen
im Zimmer B 2.05

eingesehen oder abgeholt werden.

Königs Wusterhausen, den 17.11.2022

Im Auftrag
Hänschke

(im Original unterzeichnet)

Zustellungsanordnung:

Hiermit wird der Bescheid vom 13.09.2022 an Herrn Ahmad Tabel, zuletzt wohnhaft Braunschweiger Str. 53 in 12055 Berlin, AZ: 32.88.10-25/2022, öffentlich zugestellt.

Königs Wusterhausen, den 17.11.2022

Im Auftrag
Hänschke

(im Original unterzeichnet)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns über: ordnungsamt@stadt-kw.de

Hinweis zur Bekanntmachung der Fünften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 31. Mai 2022 kommunalaufsichtlich genehmigte Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 22. Juni 2022 im Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nr. 24, Seite 562, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 23. Juni 2022 in Kraft getreten. Die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 3. Juni 2022

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Fünften Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Peitz/Picnjo, der Gemeinden Schöneiche bei Berlin und Uckerland sowie der Städte Königs Wusterhausen und Spremberg /Grodk zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

vom 29. März 2022

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 6. Sitzung am 29. März 2022 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. Februar 2022 (Amtsblatt für Brandenburg, Nummer 7 aus 2022, Seite 175), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach der Angabe „ • die Verbandsversammlung“ die Angabe „ • der Verbandsausschuss“ eingefügt.
2. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe c) wird der folgende Buchstabe d) eingefügt:
„d) die Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,“
 - b) Die bisherigen Buchstaben d) bis j) werden zu den Buchstaben e) bis k).
3. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt

§ 9 Verbandsausschuss

- (1) Es wird ein Verbandsausschuss nach § 25 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg gebildet. Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung und acht weiteren Mitgliedern.
- (2) Die acht weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses nach Absatz 1 werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt.

- (3) Die Wahlzeit der nach Absatz 2 gewählten Mitglieder dauert vier Jahre. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übernimmt abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg in Verbindung mit § 43 Absatz 5 Satz 8 BbgKVerf den Vorsitz des Verbandsausschusses.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen des Verbandsausschusses sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat im Verbandsausschuss eine Stimme; § 19 Absatz 7 GKGBbg findet keine Anwendung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“
4. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

**§ 10
Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Aufgaben:
- a) Abgabe von Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung,
 - b) strategische Begleitung des Zweckverbandes,
 - c) Unterstützung der Verbandsversammlung bei Fragen der Kontrolle über die Verbandsleitung und der Erarbeitung eines Entwurfes für Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsleitung.
- (2) Einzelne Angelegenheiten können dem Verbandsausschuss auch durch Beschluss der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden, soweit diese durch Rechtsvorschrift nicht ausschließlich der Verbandsversammlung zugewiesen sind.“
5. Die bisherigen §§ 9 bis 19 werden zu den §§ 11 bis 21.
6. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „Verbandsvermögen betreffende“ werden gestrichen.
 - b) In Buchstabe a) wird die Angabe „100.000 Euro“ durch die Angabe „200.000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe b) wird die Angabe „100.000 Euro“ durch die Angabe „200.000 Euro“ ersetzt.
 - d) Nach Buchstabe c) wird der folgende Buchstabe d) eingefügt:
„d) bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000.- Euro.
7. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
- „Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Brück
3. Amt Dahme/Mark
4. Amt Elsterland
5. Amt Gransee und Gemeinden
6. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
7. Amt Lebus

8. Amt Lindow (Mark)
9. Amt Neustadt (Dosse)
10. Amt Neuzelle
11. Amt Niemege
12. Amt Peitz/Picnjo
13. Amt Rhinow
14. Gemeinde Eichwalde
15. Gemeinde Fehrbellin
16. Gemeinde Heideblick
17. Gemeinde Heidesee
18. Gemeinde Märkische Heide
19. Gemeinde Michendorf
20. Gemeinde Nuthetal
21. Gemeinde Panketal
22. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
23. Gemeinde Schipkau
24. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
25. Gemeinde Schönwalde-Glien
26. Gemeinde Schorfheide
27. Gemeinde Schwielowsee
28. Gemeinde Tauche
29. Gemeinde Uckerland
30. Gemeinde Woltersdorf
31. Gemeinde Wustermark
32. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
33. Gemeinde Zeuthen
34. Landeshauptstadt Potsdam
35. Stadt Altlandsberg
36. Stadt Angermünde
37. Stadt Bad Belzig
38. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
39. Stadt Beelitz
40. Stadt Bernau bei Berlin
41. Stadt Cottbus/Chósebuz
42. Stadt Falkensee
43. Stadt Fürstenberg/Havel
44. Stadt Hohen Neuendorf
45. Stadt Königs Wusterhausen
46. Stadt Kremmen
47. Stadt Kyritz
48. Stadt Lauchhammer
49. Stadt Oranienburg
50. Stadt Premnitz
51. Stadt Senftenberg/Zły Komorow
52. Stadt Spremberg
53. Stadt Werneuchen
54. Stadt Wittenberge
55. Stadt Wittstock/Dosse
56. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
57. Zweckverband Bauhof TKS“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, 20. Mai 2022

gez. Oliver Bölke
Verbandsleitung“